



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Fakultät für Geisteswissenschaften

ASIEN-AFRIKA-INSTITUT

MODULHANDBUCH FÜR DEN INTERNATIONALEN BACHELORSTUDIENGANG

B.A. SPRACHEN UND KULTUREN DES INDISCHEN SUBKONTINENTS UND TIBETS

HAUPTFACH / NEBENFACH

Studienbeginn
ab Wintersemester 2011/12



TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
BA-Studiengänge am Asien-Afrika-Institut.....	3
Aufbau des Studiums der internationalen BA-Studiengänge am AAI.....	3
Die Curricularbereiche.....	3
Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte.....	4
Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums	5
Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen	5
Studienziele des BA Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets.....	6
Berufsmöglichkeiten	8
Sprachanforderungen.....	9
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	9
Studienaufenthalt bzw. Praktikum im Ausland.....	10
Beratungs- und Betreuungsangebote	11
Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg	11
STiNE	14
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	14
Fristen für Modulprüfungen	15
FAQ	16
Wichtige Abkürzungen.....	17
Studienverlauf	18
Rahmenprüfungsordnung	24
Fachspezifische Bestimmungen.....	41

2. Auflage (Sommersemester 2013)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Asien-Afrika-Institut
Edmund-Siemers-Allee 1 (Studienbüro)
20146 Hamburg

Herzlich willkommen am AAI!

Liebe Studierende,

Sie haben sich an der Universität Hamburg für den Bachelor-Studiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Haupt- oder Nebenfach eingeschrieben. Der Studiengang wird vom Asien-Afrika-Institut, einem der sieben Fachbereiche der Fakultät für Geisteswissenschaften, angeboten und vermittelt grundlegende Kenntnisse der Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets. Hauptziel im Hauptfach ist der Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Zivilisationen und Kulturen, die in der Zielregion existierten bzw. existieren. Im Nebenfach werden Basiskenntnisse der zivilisatorischen und kulturellen Entwicklungen in der Zielregion erworben.

Um Ihnen den Einstieg in Ihr Studium und die selbstständige Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit diesem Studienhandbuch einen ausführlichen Leitfaden bereit, der Sie während Ihres gesamten BA-Studiums begleiten sollte.

Sie erhalten in dieser Broschüre viele allgemeine Informationen zum Studium am AAI, aber auch Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges. Die ab Seite 41 dokumentierten fachspezifischen Bestimmungen (FSB) und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie die Module des Studienganges absolvieren sollten und wann welche Prüfungen abzulegen sind.

Außerdem finden Sie ab Seite 24 die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor of Arts“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des Asien-Afrika-Instituts finden Sie im Internet unter <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>. Die Bibliothek befindet sich in ESA Ost im Erdgeschoss und das Studienbüro finden Sie in der Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 HH, (Hauptgebäude der Universität Hamburg) im Erdgeschoss in den Zimmern 55 und 56: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

Falls Sie Teile Ihres Studiums (Hauptfach oder Nebenfach) an einem anderen Fachbereich oder sogar an einer anderen Fakultät besuchen, informieren Sie sich bitte auch dort über den Ablauf und die Studienstruktur.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Das Team vom Studienbüro des Asien-Afrika-Instituts

Allgemeine Informationen zum Studium

BA-Studiengänge am Asien-Afrika-Institut

Das Bachelor-/Master-Studiensystem ist ein zweigliedriges System, in dem zunächst in einem grundständigen Studiengang ein Bachelor-Abschluss erworben wird, der Voraussetzung für die Aufnahme eines darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiums ist. Alle im Asien-Afrika-Institut (AAI) der Universität Hamburg angebotenen Studiengänge führen - falls als Hauptfachstudiengang gewählt - zum Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.). Haben Sie sich für ein Nebenfachstudium am AAI entschieden, entscheidet das Hauptfach über Ihren Titel Bachelor of Arts oder Bachelor of Science (B.Sc.).

Eine Besonderheit des AAI sind die internationalen Bachelorstudiengänge, die im Hauptfach für eine Dauer von vier Jahren konzipiert sind. Die Internationalität und die Studiendauer ergeben sich aus einem obligatorischen Auslandssemester im Hauptfach, das in den Studienverlauf integriert ist und - mit Leistungspunkten versehen ohne Noten - explizit im Zeugnis aufgeführt wird. Im Nebenfach ist der Auslandsaufenthalt keine Pflicht, dort beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.

Alle internationalen BA-Studiengänge am AAI verfügen über ein logisch und konzeptionell geschlossenes Curriculum. Im Hauptfach werden vertiefte Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache sowie Kenntnisse im Umfang von vier Semestern in einer zweiten neuzeitlichen oder klassischen Sprache der Region vermittelt. Im Nebenfach wird nur eine Sprache erlernt. Zum Zeitpunkt des Studienbeginns werden keinerlei Sprachkenntnisse der Region vorausgesetzt. Darüber hinaus werden regionenspezifische Kenntnisse beispielsweise in Geschichte, Geographie, Religion oder Gesellschaft erworben.

Durch das breite und gleichzeitig fundierte Wissen werden Ihre Chancen und Betätigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Wissenschaft erheblich erhöht. Dazu trägt auch der ABK-Bereich bei, der das Ziel hat, auf das Arbeitsleben vorzubereiten, sowie auch der Auslandsaufenthalt, der neben der aktiven Anwendung und Vernetzung des Gelernten die Mobilität sowie Ihre sozialen und (inter-)kulturellen Kompetenzen fördert.

Aufbau des Studiums der internationalen BA-Studiengänge am AAI

Die Curricularbereiche

Die internationalen Bachelorstudiengänge am AAI bestehen aus vier jeweils unabhängigen Studienbereichen, die als Curricularbereiche bezeichnet werden. Den Hauptbestandteil Ihres Studiums nimmt das **Hauptfach (150 LP)** ein. Es hat eine grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation zum Ziel und soll zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ansätzen des Faches befähigen. Die vermittelten sprachlichen und kulturellen Kompetenzen

stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar, so z.B. in Verlagen oder Medien, in der Beratung oder der Wirtschaft.

Im **Nebenfach (45 LP)** werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einem weiteren, von Ihnen gewählten Fach erworben. Als Nebenfach sind im Prinzip alle Fächer der Universität Hamburg wählbar, auch solche, die als Hauptfach den Bachelor of Science (B.Sc.) anbieten. Wenn Sie sich für ein B.A.-Studium bewerben, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welches Fach Sie als Nebenfach studieren möchten. Es gibt eine Reihe von Fächern, die zulassungsbeschränkt sind - Informationen darüber finden Sie auf den Seiten des CampusCenters der Uni Hamburg: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/>
Fragen zum Nebenfachwechsel sind mit dem Team Bewerbung und Zulassung / Service für Studierende zu klären.

Damit Sie adäquat auf eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten vorbereitet werden, belegen Sie im Curricularbereich **Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK, 27 LP)**. Sie besuchen Seminare zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, verschaffen sich einen Überblick über mögliche Berufsfelder und sammeln erste berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines selbst gewählten Praktikums. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in weitere überfachliche, berufsorientierte Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ABK-Bereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Der **Freie Wahlbereich (18 LP)** bietet Ihnen die Möglichkeit, entweder im Sinne eines *studium generale* völlig frei Lehrveranstaltungen und Module anderer Studiengänge zu besuchen, die für den Wahlbereich geöffnet werden – quasi in andere Fachdisziplinen „hineinzuschnuppern“ – oder aber Ihr Haupt- oder Nebenfach zu vertiefen. Der Wahlbereich dient somit zur individuellen Profilbildung. Im Wahlbereich besteht keine Prüfungspflicht. Sollten die Veranstaltungen im Freien Wahlbereich dennoch mit einer Prüfung abschließen wollen, etwa um die Anzahl der Leistungspunkte zu erhöhen, so ist dies möglich. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte

Die Bachelorstudiengänge sind in Modulen organisiert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse oder Seminare) besteht und sich über ein bis zwei Semester erstreckt. Dadurch soll ein vertiefender Wissenserwerb zu einem Thema ermöglicht werden. Wie viele und welche Module absolviert werden müssen, um zur Bachelorprüfung zugelassen zu werden, regeln die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der jeweiligen Studiengänge. Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach werden bewertet und fließen nach einem bestimmten, in den FSB festgelegten Berechnungsschlüssel mit in die Abschlussnote ein. Dadurch ist die Abschlussnote nicht allein von einer letzten großen BA-Prüfung abhängig.

Für ein erfolgreich absolviertes Modul werden Leistungspunkte (LP; synonym „Credit Points“ oder „ECTS-Punkte“) vergeben, die den tatsächlichen Arbeitsaufwand (*workload*) des Studierenden widerspiegeln. Die für einen Leistungspunkt (LP) vorgesehene *workload* beträgt ca. 30 Arbeitsstunden. Es ist bei Ihrem Studium daher eine Arbeitsbelastung von ca. 37 - 40 Std. pro Woche zu erwarten. Diese Zeit beinhaltet nicht nur die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, sondern auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Zeit, um Hausar-

beiten anzufertigen bzw. sich auf Klausuren und Prüfungen vorzubereiten. Das bedeutet, ein Teil der Leistungspunkte wird durch ein Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit erbracht. LP können nur dann erworben werden, wenn die für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen regelmäßig besucht, die seminarbegleitenden Aufgaben gemacht und die entsprechenden Modulprüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Die Summe der Leistungspunkte je Semester beträgt ca. 30 LP, für die gesamte vierjährige Bachelorphase somit 240 LP. Diese Anzahl an Leistungspunkten verteilt sich anteilig auf die zu studierenden Module in den vier Curricularbereichen Hauptfach (150 LP), Nebenfach (45 LP), ABK- (27 LP) und Wahlbereich (18 LP).

Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Einführungs-, eine Aufbau- und eine Vertiefungsphase. Den verschiedenen Studienphasen sind jeweils obligatorische oder wahlobligatorische Module zugeordnet, die in einer festgelegten Reihenfolge studiert werden sollen. Die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) regeln die Dauer der jeweiligen Phasen und die Fristen, in denen die entsprechenden Module erfolgreich absolviert werden müssen. Im letzten Semester wird im Rahmen des Abschlussmoduls eine wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit gilt eine Bearbeitungsdauer von 8 Wochen.

Fachspezifische Bestimmungen (FSB) und Studienordnungen

In den fachspezifischen Bestimmungen erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau Ihres Studiums, wie z.B. über die bereits beschriebenen Curricularbereiche oder über die Phasengliederung, aber auch darüber, welche Module Sie im Laufe Ihres Studiums in welcher Abfolge belegen und absolvieren müssen (Modulplan). Außerdem finden Sie Informationen beispielsweise über verschiedene Lehrveranstaltungsarten, Modulfristen, Teilzeitstudium, Auslandssemester, Bachelorarbeit und Notenberechnung.

Im Abschnitt „Modulbeschreibungen“ können Sie sich über die genauen Anforderungen eines jeden Moduls informieren, z.B. bezüglich Dauer und Aufbau des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Modulsprache oder Art der Prüfung.

FSB werden immer mal wieder überarbeitet. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die für Sie geltende Fassung verwenden. Der **Gültigkeitsbeginn** ist am Ende des Dokuments, bei Neufassungen meist unter § 23 Inkrafttretensregelung zu finden (bei Änderungsfassungen meist unter § 2), bspw. „gilt für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 11/12“. Die zuletzt verabschiedeten FSB gelten häufig für mehrere Jahrgänge/Kohorten und zwar so lange, bis eine Änderungsfassung oder eine Neufassung verabschiedet wird, die dann für die nachfolgenden Kohorten gilt.

Das nachfolgende Beispiel soll das verdeutlichen:

Neufassung FSB vom 5.3.08 für Studierende ab dem WS07/08 und Änderungsfassung FSB vom 8.4.09 für Studierende ab dem WS 07/08:

Gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 07/08, WS 08/09, WS 09/10, WS 10/11 und zwar jeweils für ihr gesamtes Studium. Beide FSB sind zusammen zu betrachten.

Neufassung FSB für Studierende ab dem WS 11/12

Gilt für die Kohorten mit Studienbeginn WS 11/12 und WS 12/13

Bei einer FSB-Änderungsfassung ist darauf zu achten, dass diese Änderung immer gemeinsam mit der davor geltenden Neufassung oder Änderungsfassung betrachtet werden muss, denn in einer Änderungsfassung werden nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, die sich tatsächlich geändert haben, beispielsweise kann ein bestimmtes Modul durch ein anderes ersetzt worden sein. So muss die Änderungsfassung vom 8.4.09 zusammen mit der Neufassung vom 5.3.08 betrachtet werden. Die Studienpläne der Änderungsfassung ersetzen die der Neufassung vom 5.3.08 und sind für alle oben genannten Kohorten (Studienbeginn WS07/08 bis WS10/11) gültig.

Die FSB sind immer zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für Geisteswissenschaften (Studienordnung) zu betrachten. Dort werden allgemeine Regelungen getroffen, die nicht nur Ihren Studiengang, sondern alle Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg betreffen. Auch bei der Rahmenprüfungsordnung ist auf die Gültigkeit zu achten.

Sowohl die derzeit für Sie geltenden Rahmenprüfungsordnung als auch die FSB finden Sie im Modulhandbuch, ab Seite 24 bzw. Seite 41.

Die rechtsgültigen Fassungen sind auf der Internetseite des Referats 31 Qualität und Recht veröffentlicht: www.uni-hamburg.de/PO

-> linke Seite Geisteswissenschaften: Rahmenprüfungsordnung

-> linke Seite Orientalistik/Asien-Afrika-Wissenschaften

Bitte beachten Sie hier unbedingt den Gültigkeitsbeginn in § 23 bei Neufassungen bzw. in § 2 bei Änderungsfassungen!

Studienziele des BA Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets

Studienziele des Hauptfachs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach vermittelt grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Zivilisationen und Kulturen, die in der Zielregion existierten bzw. existieren. Innerhalb des Studiengangs findet weiterhin der regionale Zusammenhang zwischen dem Indischen Subkontinent und Tibet in historischer, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus vermittelt das Studium allgemeine Techniken zum Verfassen eigenständiger wissenschaftlicher Texte und zur Vermittlung fundierter Informationen über die Region für Institutionen und die Öffentlichkeit sowie tiefe interkulturelle Kompetenzen.

Hauptziel des Studiengangs ist der Erwerb von Kenntnissen über soziale und kulturelle Entwicklungen in Südasien. Diesem Ziel ist die Vermittlung von Fähigkeiten zur methodengelenkten Analyse von Primärquellen in zumindest zwei süd- oder zentralasiatischen Sprachen dien-

lich. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist dabei der Erwerb vertiefter bzw. grundlegender Sprachkompetenzen in den zwei gewählten Sprachen.

Anhand eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes in der Zielregion werden Auslandserfahrung, Landeskenntnis und kommunikative Kompetenzen erlangt, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung von Bedeutung sind. Der Internationale Studiengang vermittelt ebenfalls eine Problemlösungskompetenz, die neben den interkulturellen Kompetenzen auch in anderen wissenschaftlichen sowie praktischen Bereichen anwendbar ist.

Der Studiengang ist untergliedert in drei Schwerpunkte:

1. Schwerpunkt: Klassische Indologie,
2. Schwerpunkt: Neuzeitliches Südasien,
3. Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets.

Spezifische Studienziele des Schwerpunkts I (Klassische Indologie) sind:

- Erwerb der Fähigkeit, Primärquellen in Sanskrit zu verstehen und inhaltlich und sprachlich zu analysieren,
- Grundkenntnisse in Hindi oder Tibetisch oder in einer dieser Sprachen und einer weiteren indischen Sprache (unter indischer Sprache wird eine Sprache des indischen Subkontinents verstanden),
- Erwerb von Kenntnissen über historische und kulturelle Entwicklungen in Südasien und über indische Literatur, Philosophie und Religion.

Spezifische Studienziele des Schwerpunkts II (Neuzeitliches Südasien) sind:

- Erwerb von Kenntnissen über die Kulturen und Gesellschaften Südasiens primär im 20. und 21. Jh.,
- Erwerb der Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen kulturellen, sozialen und politischen Entwicklungen in Südasien in Verbindung mit globalen Prozessen zu verstehen und interpretieren,
- Erwerb der Fähigkeit zur inhaltlichen und sprachlichen Analyse von Texten in modernen südasiatischen Sprachen,
- Erwerb der Fähigkeit, Hindi zu sprechen sowie Grundkenntnisse in Sanskrit oder Tibetisch oder in einer dieser Sprachen und einer weiteren indischen Sprache,
- Erwerb von Grundkenntnissen über historische Entwicklungen auf dem Indischen Subkontinent,
- Erwerb von Kenntnissen über Medien (Literatur, Publizistik, Film, elektronische Medien) südasiatischer Länder.

Spezifische Studienziele des Schwerpunkts III Sprache und Kultur Tibets sind:

- Vertrautheit mit Primärquellen in der tibetischen Schriftsprache und Erlangen der Fähigkeit, sie inhaltlich und sprachlich zu analysieren,
- Erwerb der Fähigkeit, modernes Tibetisch zu sprechen und zu verstehen,
- Grundkenntnisse in Hindi oder Sanskrit oder in einer dieser Sprachen und einer weiteren indischen Sprache,
- Erwerb von Kenntnissen über historische und kulturelle Entwicklungen in Tibet,
- Erwerb von Kenntnissen über tibetische Literatur, Philosophie und Religion.

Näheres zum Aufbau entnehmen Sie bitte den Modulübersichten ab Seite 18 und den Fachspezifischen Bestimmungen ab Seite 41.

Studienziele des Nebenfachs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets

Im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets als Nebenfach werden Basiskenntnisse der zivilisatorischen und kulturellen Entwicklungen in der Zielregion vermittelt.

Der Studiengang ist untergliedert in drei Schwerpunkte:

1. Schwerpunkt: Klassische Indologie,
2. Schwerpunkt: Neuzeitliches Südasien,
3. Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets.

Spezifische Studienziele des 1. Schwerpunkts (Klassische Indologie) sind Basiskenntnisse in Sanskrit und Überblickskenntnisse über die indische Literatur, Philosophie und Religion, vor allem in den alten und mittelalterlichen Perioden.

Spezifische Studienziele des 2. Schwerpunkts (Neuzeitliches Südasien) sind Überblickskenntnisse über gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen auf dem Indischen Subkontinent, vor allem im 20. und 21. Jh., sowie Basiskenntnisse einer neuindischen Sprache.

Spezifische Studienziele des 3. Schwerpunkts *Sprache und Kultur Tibets* sind Basiskenntnisse der tibetischen Sprache und Überblickskenntnisse über historische und kulturelle Entwicklungen in Tibet sowie über tibetische Literatur, Philosophie und Religion. Näheres zum Aufbau entnehmen Sie bitte den Modulübersichten ab Seite 18 und den Fachspezifischen Bestimmungen ab Seite 41.

Berufsmöglichkeiten

Das Arbeitsfeld für Geisteswissenschaftler ist nicht genau festgelegt, d.h. Sie studieren nicht auf ein spezielles Berufsziel hin. Der Vorteil liegt darin, dass Sie in sehr unterschiedlichen Bereichen arbeiten können, ohne sich bereits jetzt auf ein spezielles Berufsziel festlegen zu müssen.

Folgende Arbeitsfelder sind denkbar:

PR Bereich/Marketing, interkulturelle Beratung, internationale Organisationen, Stiftungen, Universitätsverwaltung, Medien/Verlage, Übersetzer/Dolmetscher, Kulturaustausch, Erwachsenenbildung, Handel, Tourismus, Wissenschaft: Forschung und Lehre an der Universität.

Erste Berufserfahrungen sammeln Sie im Rahmen des ABK Bereichs, wo Sie allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben, verschiedene Arbeitsbereiche vorgestellt bekommen und ein Berufspraktikum absolvieren.

Falls Sie sich weiterqualifizieren möchten, können Sie am AAI folgende zweijährige Internationalen M.A. Studiengänge studieren: *International M.A. South Asian Studies*, *International M.A. Buddhist Studies*, *International M.A. Tibetan Studies*, oder weiterbildende M.A.-Angebote anderer Hochschulen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung anschließen.

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten (darunter nur einmal die Niveaustufe 3) oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

Weitere Sprachkenntnisse

Es werden keine Sprachkenntnisse in der ersten, zweiten und ggf. dritten Sprache des Studiengangs zum Studienbeginn vorausgesetzt. Diese zu erwerben ist ein Ziel des Studiums.

Unterrichtssprache/Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch, in Ausnahmefällen auch Englisch, oder v.a. bei Sprachkursen die Sprache der Region. Die Prüfungssprache stimmt im Allgemeinen mit der Unterrichtssprache überein. Näheres entnehmen Sie bitte den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Studiengang als Teilzeitstudiums absolviert werden. Während des Auslandssemesters und des Abschlussmoduls ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 8-semesteriger BA-Studiengang könnte also in Teilzeit in 14 Semestern studiert werden.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen: ein zweisemestriges Modul (z.B. SAT-E4 Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaften) hat normalerweise eine Frist von 4 Semestern, in denen es abgeschlossen werden muss. Im Teilzeitstudium erhöht sich diese Frist auf 6-8 Semester. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Fachberatern der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets im AAI einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan muss auch dem Prüfungsamt des AAI (Alsterterrasse 1, Raum 130) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 6.

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das

jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>).

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt bzw. Praktikum im Ausland

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren bzw. ein Praktikum in der Zielregion absolvieren. Der Auslandsaufenthalt findet im Regelfall im 7. Semester statt.

Bevor Sie ins Ausland gehen, sollten Sie alle Module, mit Ausnahme der Module SAT-V9 Vor- und Nachbereitung Auslandsaufenthalt und SAT-V7 Abschlussmodul, abgeschlossen haben.

Bei einem Auslandsstudium werden in Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer am AAI und der ausländischen Hochschule die zu absolvierenden Module im Umfang von 28 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. Weitere 2 LP erhalten Sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht i.d.R. im Umfang von vier Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen Land als dem Zielland absolviert werden. Die Noten aus dem Auslandssemester fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Um einen optimalen Lernerfolg in der Zielregion zu ermöglichen, ist eine intensive und frühzeitige Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt notwendig, und zwar sowohl sprachlich als auch inhaltlich. Die frühzeitige Vorbereitung ist auch deshalb wichtig, weil Stipendienprogramme häufig lange Vorlaufzeiten haben. Die Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

Die Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets verfügt über Kooperationen mit ausländischen Universitäten und kennt auch spezielle Förderprogramme. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Fachberater: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung 5 „Internationales“:

<http://www.uni-hamburg.de/internationales.html>

Allgemeine Informationen finden Sie auch auf der Website des AAI:

<http://www.aai.uni-hamburg.de/Ausland.html>

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Zusätzlich werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt.

In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, in allen Teilstudiengängen an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die in der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets im Asien-Afrika-Institut von den Fachberatern angeboten wird, siehe <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>

Hilfreiche Adressen für Studierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Service für Studierende
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Internet: www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung: Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr; Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter
Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG

20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/einrichtungen/zentrale-studienberatung-und-psychologische-beratung.html>

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

C. Studienbüro des AAI

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studienbüros des AAI unterstützen Sie bei administrativen und inhaltlichen Fragen rund um Ihr Studium. Hierzu zählen Fragen zur Bewerbung (Schwerpunkt Master), Studienverlaufsberatung, (in Zusammenarbeit mit der Studienfachberatung der Abteilung), bei Problemen mit STiNE, bei Frage zu Auslandsaufenthalten, u.Ä. Studienbüro des AAI, Raum 55 und 56, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg

Die inhaltlichen Fragen werden schwerpunktmäßig von den Fachberatern der Abteilungen durchgeführt (siehe <http://www.aai.uni-hamburg.de/Fachberater.pdf>)

Nähere Informationen finden Sie auf: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

D. Prüfungsämter

Grundsätzlich wird Ihr Studium Ihres Hauptfachs verwaltet. Für die Organisation der Prüfungen sind jedoch die DozentInnen und Prüfungsämter/Studienbüros des jeweiligen Fachbereiches, in dem die Prüfung stattfindet, zuständig - in einem interdisziplinären Studiengang wie im BA Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets ist das also etwas kompliziert.

Für Hauptfachstudierende und für alle Bachelorprüfungen des AAI (also auch für die Prüfungen der Nebenfachstudierenden) ist zuständig:

Studienbüro Asien-Afrika-Institut

Prüfungsabteilung (Prüfungsmanagement), Raum 55

Edmund-Siemers-Allee 1

20146 Hamburg

Tel.: 040-42838-4066

Aufgaben:

- Administration und Korrektur der STiNE-Leistungskonten (mit Unterstützung des Studienmanagements im Studienbüro)
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföGAmt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelorarbeiten für Hauptfachstudierende
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Hauptfachstudierende

Nähere Informationen finden Sie auf: <http://www.aai.uni-hamburg.de/Studienbuero.html>

E. Prüfungsausschuss

Am AAI gibt es einen BA- und einen MA-Prüfungsausschuss., die beide regelmäßig tagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über

- Härtefallanträge, die besondere Genehmigungen aufgrund nicht vom Studierenden selbst zu vertretenden außergewöhnlichen Härte betreffen: Beispielsweise bei
 - Verlängerung von Modulfristen
 - Verlängerung der Abgabefristen von BA-/MA-Abschlussarbeiten
 - Verzicht auf ein Auslandssemester: **Dies betrifft v.a. die Master-Studierende mit Herkunft aus der Zielregion**
- Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheide
- Anerkennung von gesamten Nebenfächern, von Leistungen im Bereich Wahlmodul, sofern dies nicht durch den Studiengangverantwortlichen vorgenommen werden kann (siehe unten, delegierte Aufgaben)
- Das Bestellen von AAI-externen Prüfern bei BA-/MA-Arbeiten und mündlichen Abschlussprüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der Prüfungsausschuss gibt Handlungsempfehlungen bspw. beim Umgang mit Täuschungsversuchen, bei Problemen der Noteneintragung

Nähere Informationen finden Sie auf <http://www.aai.uni-hamburg.de/AAI-PA.html>



STiNE

STiNE (Studien-Infonet) ist ein integriertes Informations- und Organisationsnetzwerk für die gesamte Universität Hamburg. Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt in STiNE. Nach Abschluss von Modulen und Lehrveranstaltungen werden die erbrachten Leistungen in Ihrem STiNE Leistungskonto verbucht. Außerdem werden über STiNE Mitteilungen an die von Ihnen hinterlegte Email-Adresse verschickt, die Sie deshalb regelmäßig auf neue Nachrichten hin überprüfen sollten.

Ihre persönlichen STiNE-Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort erhalten Sie per Post zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums vom CampusCenter.

Damit Ihr STiNE-Konto immer auf dem aktuellen Stand ist, überprüfen Sie bitte regelmäßig, ob Ihre An- und Abmeldungen korrekt in Ihrem STiNE-Konto aufgeführt sind und ob alle von Ihnen erbrachten Leistungen korrekt in STiNE verbucht sind. Bei Problemen mit Ihrem STiNE-Konto werden Sie sich bitte an das Geschäftszimmer der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets.

Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über STiNE. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Für Erstsemester gelten teilweise besondere Anmeldephasen. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst für das Modul an und erst danach für die Lehrveranstaltungen.** Das ist wichtig, weil der Modulbezug in STiNE sonst nicht vorhanden ist und Ihre Leistungspunkte nicht zutreffend in Ihrem Studienkonto verbucht werden. Wenn es nicht geklappt haben sollte: erst abmelden von der Lehrveranstaltung, dann beim Modul anmelden und dann die Lehrveranstaltung erneut buchen. Das können Sie während der Anmeldephasen so oft tun, wie Sie wollen.

So können Sie herausfinden, ob Sie korrekt zu einem Modul angemeldet sind im STiNE:

- Im Studierenden-Account zum Reiter "Studium" gehen.
- Unter "Prüfungen" auf „Teilleistungen“ klicken, dort werden alle Module aufgelistet.
- Eventuell das passende Semester einstellen (= Startsemester des gewünschten Moduls).
- Zu jedem Modul gibt es einen Link "Prüfungen" (eher rechts in der Spalte).

Angezeigt werden dann alle zugehörigen Bausteine eines Moduls sowie die darin abzuleistenden Prüfungen.

Fristen für Modulprüfungen

Die einzelnen Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen („Modulbausteine“), die sich inhaltlich aufeinander beziehen und einer Modulabschlussprüfung. Einige Module haben mehrere Teilprüfungen, aus denen sich die Modulabschlussnote zusammensetzt. Die Modulprüfungen sind innerhalb von Fristen zu erbringen, die in der Prüfungsordnung, bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) geregelt sind. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Insgesamt sind 4 Prüfungsversuche **innerhalb** der Modulfrist möglich.

Das AAI bietet in jedem Semester jeweils zwei Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der erste Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account), melden Sie sich zur nächsten Prüfungsrunde selbst über STiNE an und absolvieren die Prüfung möglichst noch im selben Semester.

Beispiel für Fristen:

Das Modul SAT-E4 (Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaften) ist ein **2-semesteriges Modul**, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Die Modulfrist ist also 4 Semester, d. h. spätestens im 4. Semester müssen sämtliche Modulbausteine und die Prüfung absolviert worden sein.

Falls Sie Probleme mit Modulfristen haben, wenden Sie sich bitte an das Studienbüro oder an Ihre Dozenten.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, Achtung Gültigkeitsbeginn beachten!) und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlauf (Seite 17 ff). Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul absolvieren müssen. Es gibt Pflichtmodule, die alle absolviert werden müssen (im Nebenfachstudium gibt es nur solche), und es gibt Wahlpflichtmodule, von denen eins absolviert werden muss. Wahlmodule können frei gewählt werden; es ist empfehlenswert, dies vorab mit dem Studiengangverantwortlichen zu besprechen.

Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis www.info.stine.uni-hamburg.de klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Ob eine LV eine Prüfung hat, finden Sie heraus, indem Sie nach unten scrollen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in Stine nicht finden / einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genauso? Bitte wenden Sie sich an das Geschäftszimmer der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen, aber aus zeitlichen Gründen verhindert, während desselben Semesters die Prüfung zu wiederholen. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen 1 Jahr später zu machen, allerdings führt dies wahrscheinlich zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben für die Studienjahre, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine Studienleistung dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzeassays, Referate, schriftliche und mündliche Übungen. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen Modulprüfungen dazu, ein Modul zu bestehen. Die Noten jeder Modulprüfung fließt mit ein in die Gesamtnote Ihres Teilstudienganges. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen

ist, steht in den FSB (siehe Anhang). Im Transcript of Records (ToR) erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Wichtige Abkürzungen

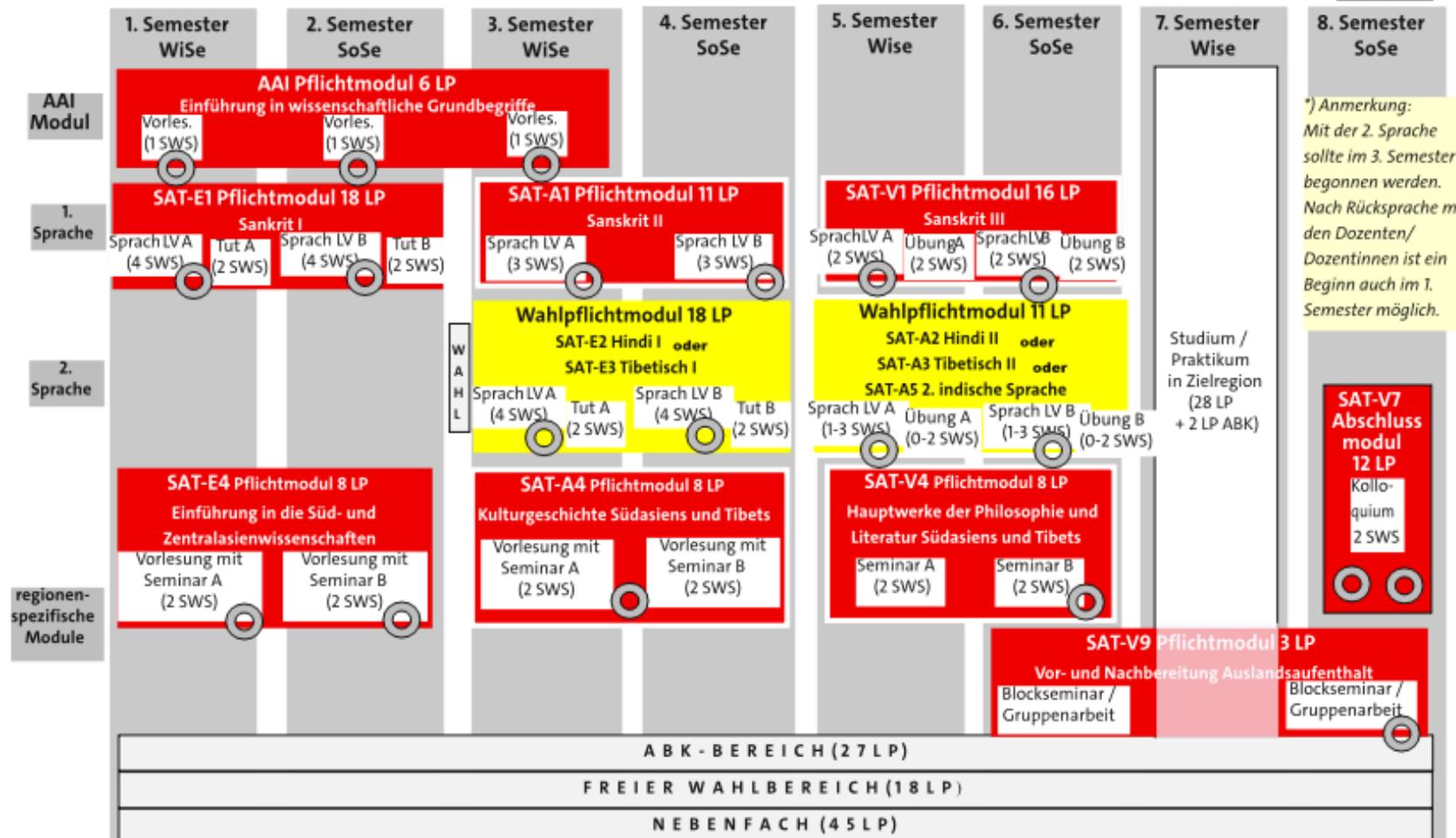
AAI	Asien-Afrika-Institut = einer von sieben Fachbereichen der Fakultät für Geisteswissenschaften
ABK	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen
AT 1	Alsterterrasse 1
BA	Bachelor of Arts
CP	Credit Points, Leistungspunkte, siehe auch ECTS und LP
ECTS	European Credit Transfer System, siehe auch CP und LP
ESA	Edmund-Siemers Allee 1, das Hauptgebäude der Uni Hamburg
ESA O	Edmund-Siemers Allee Ost = das AAI
FSB	Fachspezifische Bestimmungen
GZ	Geschäftszimmer
LP	Leistungspunkte, siehe auch CP und ECTS
MA	Master of Arts
OE	Orientierungseinheit, die 1. Woche vor Vorlesungsbeginn
PO	Prüfungsordnung/Rahmenprüfungsordnung
SfS	Service für Studierende
TestDaF	Test Deutsch als Fremdsprache
ToR	Transcript of Records = Aufstellung Ihrer Studienleistungen, wird z.B. benötigt, um sich für ein Praktikum oder um ein Stipendium zu bewerben.
ZSPB	Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende

Studienverlauf

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ihren Studienverlauf. Hier steht genau, in welchem Semester welches Modul anfängt. Der Kreis bedeutet: hier findet eine Modulprüfung statt. Bitte beachten Sie, dass die Noten der weiß umrandeten Module doppelt gewichtet werden.



BA SuK indischer Subkontinent und Tibet: Schwerpunkt I Klassische Indologie (150 LP)



**) Anmerkung:
Mit der 2. Sprache sollte im 3. Semester begonnen werden. Nach Rücksprache mit den Dozenten/Dozentinnen ist ein Beginn auch im 1. Semester möglich.*

FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet. Die Prüfungsergebnisse von SAT-V9 fließen nicht in die Gesamtnote ein (vgl. FSB, zu § 15). Weitere LP gibt es für eine Lektüreliste (während des Studiums, 3 LP). Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% HF und 25% NF (vgl. PO §15 Abs. 3).

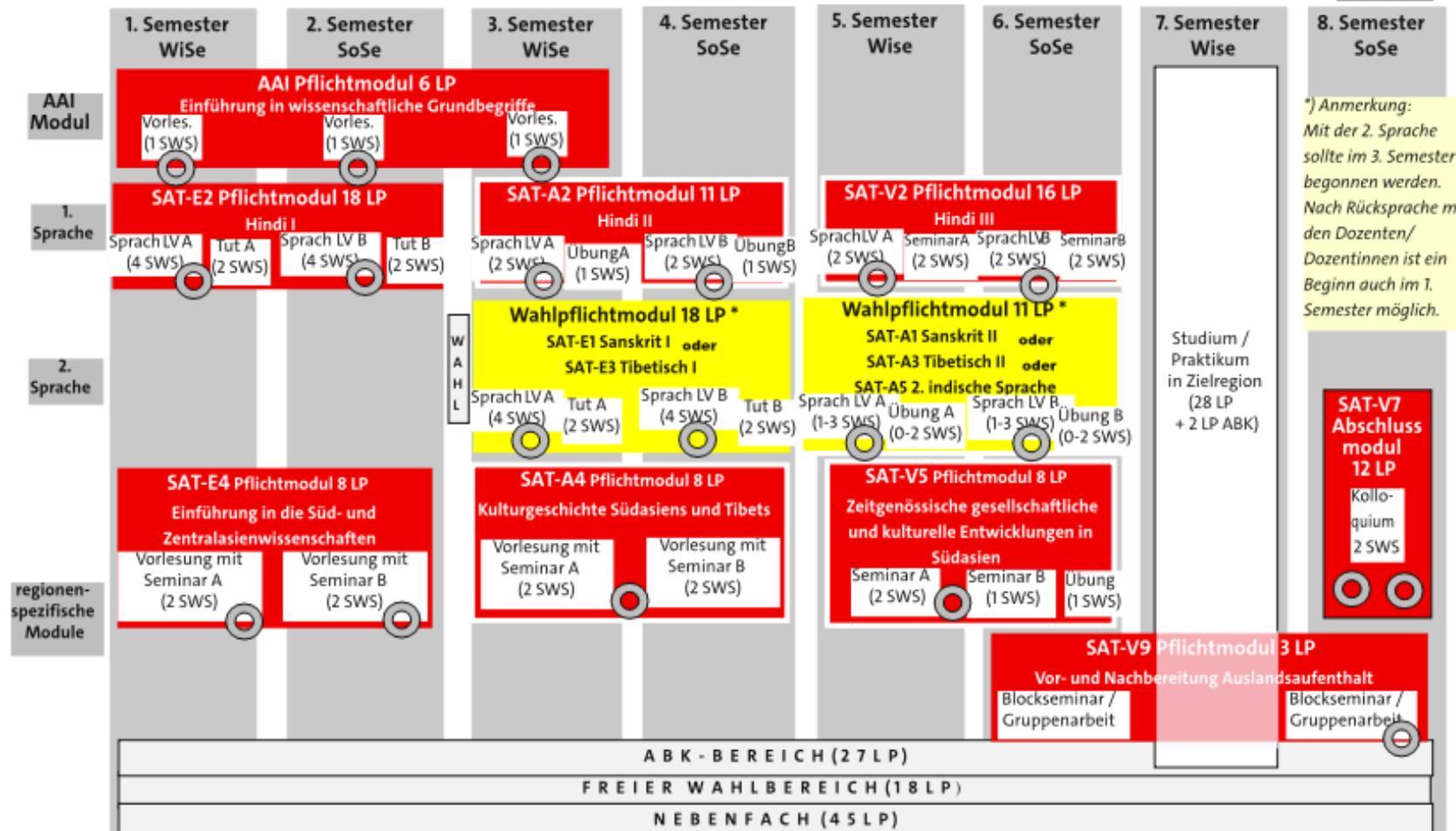
rot = Modul muss im angegebenen Semester absolviert werden

gelb = es wird empfohlen, das Modul im angegebenen Semester zu absolvieren

= Prüfung



BA SuK indischer Subkontinent und Tibet: Schwerpunkt II Neuzeitliches Indien (150 LP)



**) Anmerkung:
Mit der 2. Sprache sollte im 3. Semester begonnen werden.
Nach Rücksprache mit den Dozenten/Dozentinnen ist ein Beginn auch im 1. Semester möglich.*

FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet. Die Prüfungsergebnisse von SAT-V9 fließen nicht in die Gesamtnote ein (vgl. FSB, zu § 15). Weitere LP gibt es für eine **Lektüreliste** (während des Studiums, 3 LP). Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% HF und 25% NF (vgl. PO §15 Abs. 3).

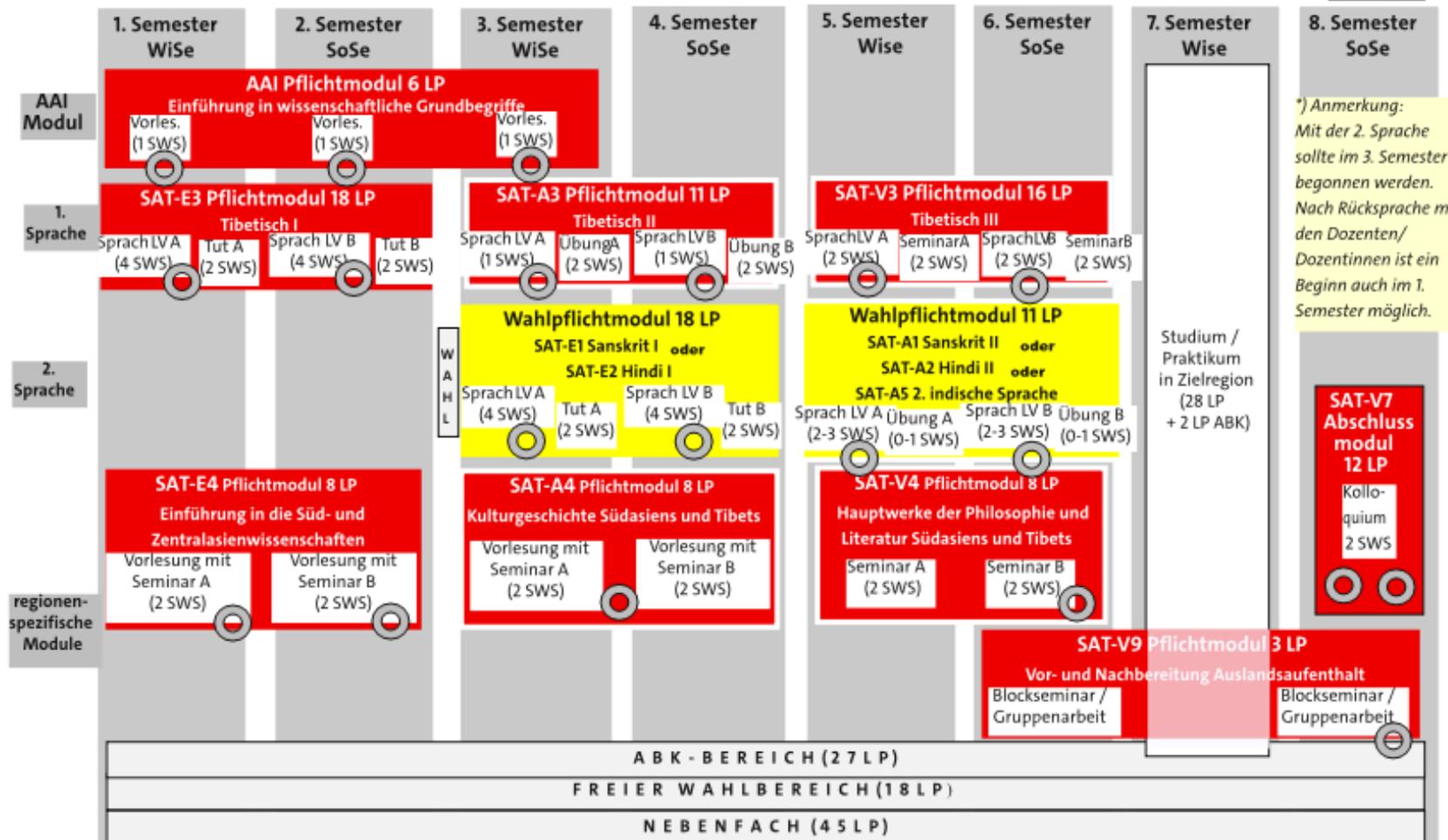
rot = Modul muss im angegebenen Semester absolviert werden

gelb = es wird empfohlen, das Modul im angegebenen Semester zu absolvieren

= Prüfung



BA SuK indischer Subkontinent und Tibet: Schwerpunkt III Sprache und Kultur Tibets (150 LP)



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet. Die Prüfungsergebnisse von SAT-V9 fließen nicht in die Gesamtnote ein (vgl. FSB, zu § 15). Weitere LP gibt es für eine Lektüreliste (während des Studiums, 3 LP). Das Abschlussmodul zählt zu 25% in die Abschlussnote neben 50% HF und 25% NF (vgl. PO §15 Abs. 3).

rot = Modul muss im angegebenen Semester absolviert werden

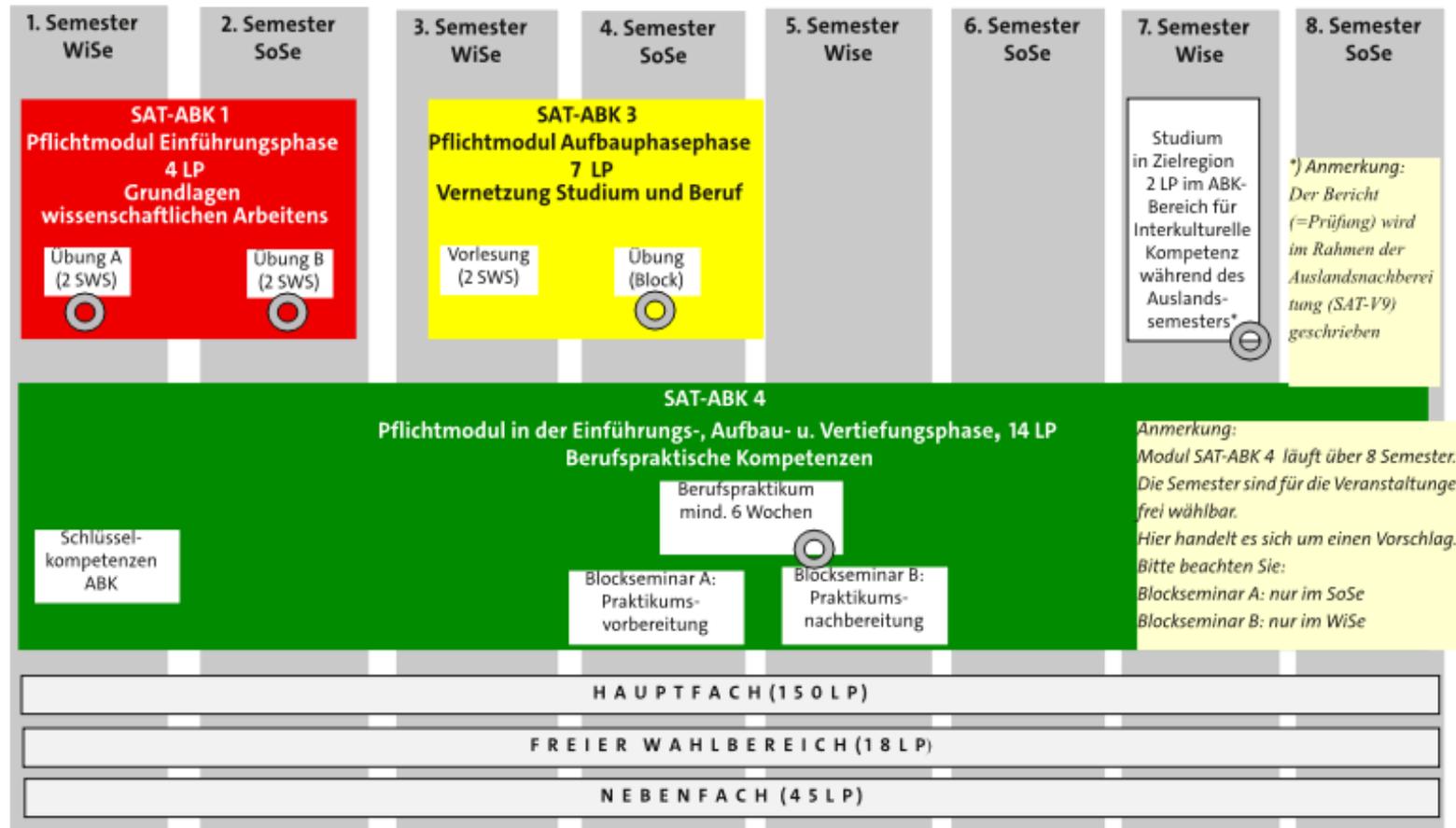
gelb = es wird empfohlen, das Modul im angegebenen Semester zu absolvieren

⊙ = Prüfung

**) Anmerkung:
Mit der 2. Sprache sollte im 3. Semester begonnen werden. Nach Rücksprache mit den Dozenten/Dozentinnen ist ein Beginn auch im 1. Semester möglich.*



BA SuK indischer Subkontinent und Tibet: Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (27 LP)



rot = Modul muss im angegebenen Semester absolviert werden

gelb = es wird empfohlen, das Modul im angegebenen Semester zu absolvieren

grün = Modul und seine Veranstaltungen kann über mehrere Semester frei gewählt werden

Die Prüfungsergebnisse des ABK-Bereichs fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.

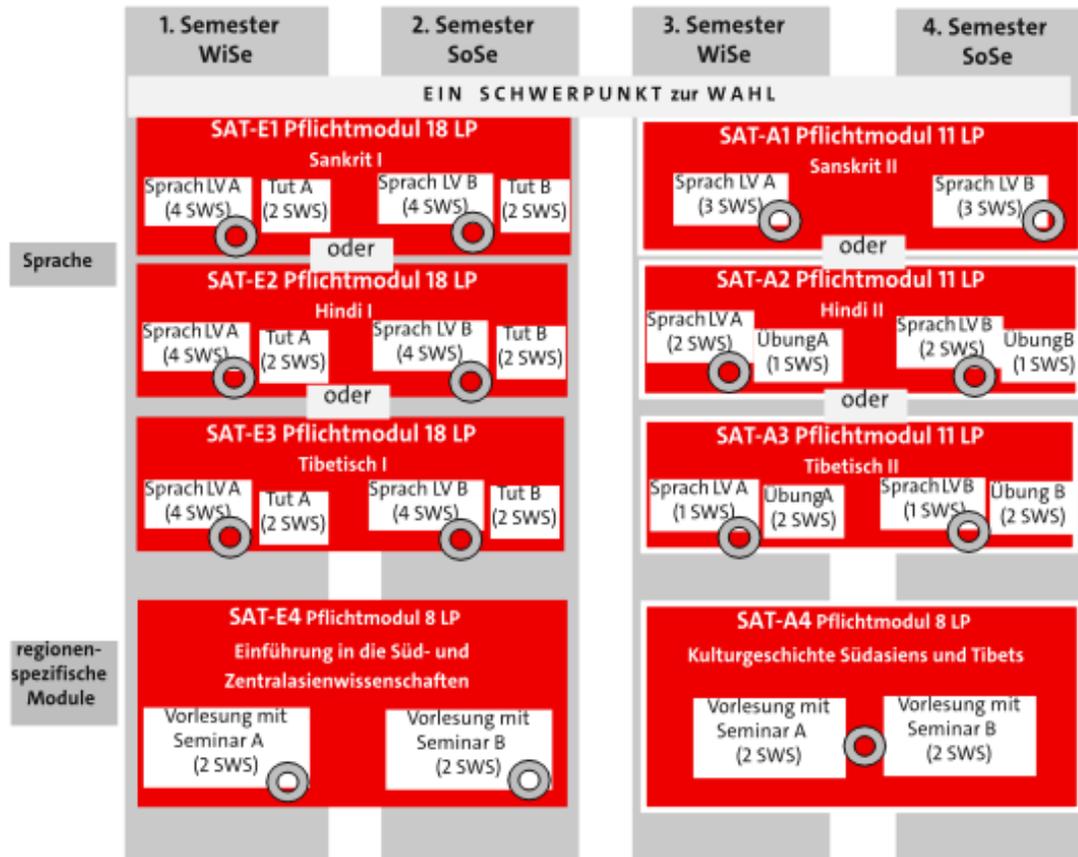
= Prüfung

BA Nebenfach SuK indischer Subkontinent und Tibet (45 LP)

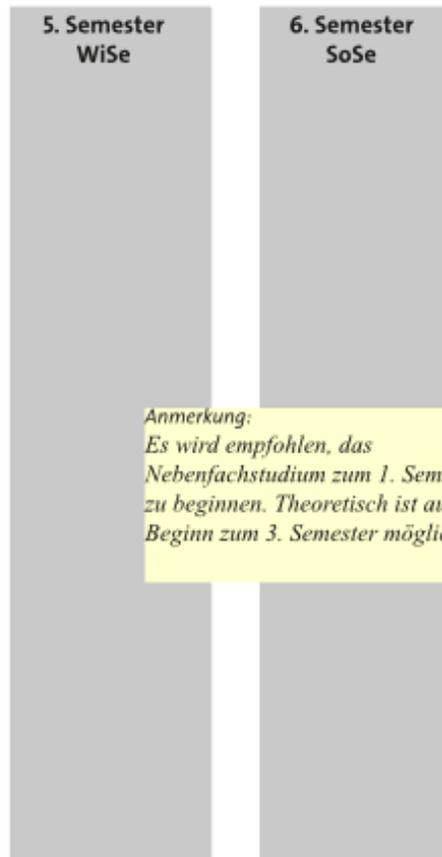
Schwerpunkt I Klassische Indologie (Sanskrit)

Schwerpunkt II Neuzeitliches Indien (Hindi)

Schwerpunkt II Sprache und Kultur Tibets (Tibetisch)



Asien-Afrika-Institut



FSB vom 8.6.2011 für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2011/12. Die Modulabschlussnote der weiß umrandeten Module wird doppelt gewichtet (vgl. FSB, zu § 15)

⊙ = Prüfung

Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Gelb: Fassung vom 23. November, wird gestrichen (komplett)

oder ersetzt durch grün: Fassung vom 11. Juli 2012 (gültig ab Wise 12/13, teilweise rückwirkend, siehe Seite 40)

Bei den nicht farblich hervorgehobenen Stellen gab es keine Änderung

Endgültige Fassung genehmigt durch das Präsidium der Universität Hamburg

Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften / Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) Vom 23. November 2005

Inkl. Änderungsfassung vom 11. Juli 2012

<http://www.uni-hamburg.de/PO>

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Dezember 2005 die von der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften am 23. November 2005 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge. § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele der einzelnen Fächer enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Leh-

rende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. **Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden. / Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls oder im Wahlbereich ggf. an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.**

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere: 1. Vorlesungen 2. Übungen 3. Seminare 4. Sprachlehrveranstaltungen 5. Projektstudien / Projektseminare 6. Berufspraktika 7. Kolloquien
In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen **in hochschuldidaktisch begründeten Fällen** eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Aner-

kennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

/

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prü-

fungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung auf Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein **qualifiziertes** ärztliches Attest gem. § 16 Abs. 2 (**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**). Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für das jeweilige Fach voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für einen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben oder in einem in den fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 - am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist). Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen, die Gesamtmodulprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Lehrveranstaltung mit ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) **Klausur** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) **Mündliche Prüfung** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) **Hausarbeit** Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) **Referat** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen **alternative Prüfungsarten** vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche

genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0
über 1,15 bis 1,50 1,3
über 1,50 bis 1,85 1,7
über 1,85 bis 2,15 2,0
über 2,15 bis 2,50 2,3
über 2,50 bis 2,85 2,7
über 2,85 bis 3,15 3,0
über 3,15 bis 3,50 3,3
über 3,50 bis 3,85 3,7
über 3,85 bis 4,0 4,0
über 4,0 5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z.B. Mobiltelefone Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich

dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8, die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten. b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der

Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Hamburg, den 23. November 2005
Universität Hamburg

II.

(1) Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

(2) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben, insbesondere über

- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
- Prüfungsleistungen im Wahlbereich, die sich auf Module/Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geisteswissenschaften beziehen

enthalten, finden diese mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

Hamburg, den 6. August 2012

Universität Hamburg

FSB

Fachspezifische Bestimmungen

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>**

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets

[keine amtliche Fassung]

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität
Hamburg
Referat 31 – Qualität und
Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Ti- bets“ im Hauptfach und den Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ im Neben- fach

**Vom 8. Juni
2011**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Juli 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ als Hauptfach und des Bachelorstudiengangs „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ im Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Haupt- und Nebenfach Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Studienziel des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach vermittelt grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Zivilisationen und Kulturen, die in der Zielregion existierten bzw. existieren. Innerhalb des Studiengangs findet weiterhin der regionale Zusammenhang zwischen dem Indischen Subkontinent und Tibet in historischer, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus vermittelt das Studium allgemeine Techniken zum Verfassen eigenständiger wissenschaftlicher Texte und zur Vermittlung fundierter Informationen über die Region für Institutionen und die Öffentlichkeit sowie tiefe interkulturelle Kompetenzen.

Hauptziel des Studiengangs ist der Erwerb von Kenntnissen über soziale und kulturelle Entwicklungen in Südasien. Diesem Ziel ist die Vermittlung von Fähigkeiten zur methodengelenkten Analyse von Primärquellen in zumindest zwei süd- oder zentralasiatischen Sprachen dienlich. Integraler Bestandteil des Studiengangs ist dabei der Erwerb vertiefter bzw. grundlegender Sprachkompetenzen in den zwei gewählten Sprachen.

Anhand eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes in der Zielregion werden Auslandserfahrung, Landeskenntnis und kommunikative Kompetenzen erlangt, die über die fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung von Bedeutung sind. Der Internationale Studiengang vermittelt ebenfalls eine Problemlösungskompetenz, die neben den interkulturellen Kompetenzen auch in anderen wissenschaftlichen sowie praktischen Bereichen anwendbar ist.

Der Studiengang ist untergliedert in drei Schwerpunkte:

1. Schwerpunkt: Klassische Indologie,
2. Schwerpunkt: Neuzeitliches Südasien,
3. Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets.

Spezifische Studienziele des Schwerpunkts I (Klassische Indologie) sind:

- Erwerb der Fähigkeit, Primärquellen in Sanskrit zu verstehen und inhaltlich und sprachlich zu analysieren,
- Grundkenntnisse in Hindi oder Tibetisch oder in einer dieser Sprachen und einer weiteren indischen Sprache (unter indischer Sprache wird eine Sprache des indischen Subkontinents verstanden),
- Erwerb von Kenntnissen über historische und kulturelle Entwicklungen in Südasien und über indische Literatur, Philosophie und Religion.

Spezifische Studienziele des Schwerpunkts II (Neuzeitliches Südasien) sind:

- Erwerb von Kenntnissen über die Kulturen und Gesellschaften Südasiens primär im 20. und 21. Jh.,
- Erwerb der Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen kulturellen, sozialen und politischen Entwicklungen in Südasien in Verbindung mit globalen Prozessen zu verstehen und interpretieren,
- Erwerb der Fähigkeit zur inhaltlichen und sprachlichen Analyse von Texten in modernen südasiatischen Sprachen,
- Erwerb der Fähigkeit, Hindi zu sprechen sowie Grundkenntnisse in Sanskrit oder Tibetisch oder in einer dieser Sprachen und einer weiteren indischen Sprache,
- Erwerb von Grundkenntnissen über historische Entwicklungen auf dem Indischen Subkontinent,
- Erwerb von Kenntnissen über Medien (Literatur, Publizistik, Film, elektronische Medien) südasiatischer Länder.

Spezifische Studienziele des Schwerpunkts III Sprache und Kultur Tibets sind:

- Vertrautheit mit Primärquellen in der tibetischen Schriftsprache und Erlangen der Fähigkeit, sie inhaltlich und sprachlich zu analysieren,
- Erwerb der Fähigkeit, modernes Tibetisch zu sprechen und zu verstehen,
- Grundkenntnisse in Hindi oder Sanskrit oder in einer dieser Sprachen und einer weiteren indischen Sprache,
- Erwerb von Kenntnissen über historische und kulturelle Entwicklungen in Tibet,
- Erwerb von Kenntnissen über tibetische Literatur, Philosophie und Religion.

(2) Studienziele des Nebenfachs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinent und Tibets

Im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets als Nebenfach werden Basiskenntnisse der zivilisatorischen und kulturellen Entwicklungen in der Zielregion vermittelt.

Der Studiengang ist untergliedert in drei Schwerpunkte:

1. Schwerpunkt: Klassische Indologie,
2. Schwerpunkt: Neuzeitliches Südasien,
3. Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets.

Spezifische Studienziele des 1. Schwerpunkts (Klassische Indologie) sind Basiskenntnisse in Sanskrit und Überblickskenntnisse über die indische Literatur, Philosophie und Religion.

Spezifische Studienziele des 2. Schwerpunkts (Neuzeitliches Südasien) sind Überblickskenntnisse über gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen auf dem Indischen Subkontinent sowie Basiskenntnisse einer neuindischen Sprache.

Spezifische Studienziele des 3. Schwerpunkts *Sprache und Kultur Tibets* sind Basiskenntnisse der tibetischen Sprache und Überblickskenntnisse über historische und kulturelle Entwicklungen in Tibet sowie über tibetische Literatur, Philosophie und Religion.

Zu § 1 Absatz 3:

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2:

Die Regelstudienzeit für den Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents im Hauptfach beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach beträgt sechs Semester.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets gliedert sich wie folgt:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester. Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester. Die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 8. Semester.

Der Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach gliedert sich wie folgt:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester. Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

(1) Module für den Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets als Hauptfach im Umfang von 150 LP

Der Internationale Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets bietet die Schwerpunkte Klassische Indologie, Neuzeitliches Südasiens und Sprache und Kultur Tibets.

Entsprechend der Schwerpunkte wird im Studienbereich 1. Sprache eine der drei Sprachen Sanskrit, Hindi oder Tibetisch als Hauptsprache gewählt und im Pflichtbereich belegt. Die Wahl der zweiten Sprache gilt der Ergänzung und Erweiterung.

Dabei können Studierende im Bereich 2. Sprache zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Eine weitere Sprache im Umfang der Sprachmodule der Einführungs- und Aufbauphase (Sanskrit I/II, Hindi I/II, Tibetisch I/II oder, je nach Lehrangebot, eine weitere, hier nicht aufgeführte Sprache der Zielregion I/II) oder
- zwei weitere Sprachen, und zwar eine im Umfang des Sprachmoduls I in der Einführungsphase sowie die zweite indische Sprache im Umfang des Sprachmoduls in der Aufbauphase.

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion absolvieren. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu belegenden Module im Umfang von 28 LP pro Semester ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienbereichen des Studierenden aufbauen. Weitere zwei LP, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind, erhalten die Studierenden während des Auslandssemesters für den Erwerb interkultureller Kompetenzen (z.B. aktive Teilnahme an extracurricularen fachbezogenen Tätigkeiten).

Verlängert die bzw. der Studierende seinen Auslandsaufenthalt um ein weiteres Semester, so können in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer ersatzweise für das Modul „Nachbereitung Auslandsaufenthalt“ (3 LP) an der Hochschule in der Zielregion oder während des Praktikums in der Zielregion weitere Leistungen im Rahmen von 3 LP erbracht und anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in einem anderen Land als dem Zielland das Aus-

landssemester absolviert und 28 LP für das Hauptfach und 2 LP für den ABK-Bereich (wie z.B. die Teilnahme an extracurricularen fachbezogenen Tätigkeiten) erbracht werden. Das Auslandssemester kann ganz oder teilweise durch ein Praktikum in der Zielregion ersetzt werden. Die Inhalte eines Praktikums in der Zielregion sind zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum auf den Studienbereichen der bzw. des Studierenden aufbaut. Der Abschluss des Praktikums muss mit einer qualifizierten Praktikumsbescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistung zum Praktikum besteht aus einem Bericht, der von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer bewertet wird. Die Finanzierung des Aufenthaltes im Zielland obliegt der bzw. dem Studierenden.

Dem Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets ist eine obligatorische Lektüreliste zugeordnet, deren Abarbeiten mit 3 LP kreditiert wird. Die Lektüreliste wird zu Beginn des Studiums in geeigneter Form bekanntgemacht. Die Inhalte der Literatur sind Bestandteil der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

- AAI,
- SAT-E1, SAT-E2 oder SAT-E3,
- SAT-A1, SAT-A2 oder SAT-A3,
- SAT-E4 und SAT-A4.

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach Schwerpunkt I: Klassische Indologie

Phase	Module AAI	1. Sprache	2. Sprache (modern oder klassisch)	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Sanskrit I [SAT-E1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Hindi I [SAT-E2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) oder Tibetisch I [SAT-E3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Wahlpflichtmodule</i>	Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft [SAT-E4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>
		Sanskrit II [SAT-A1] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Hindi II [SAT-A2] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Übung A (1 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Übung B (1 SWS/1 LP) oder Tibetisch II [SAT-A3] Sprachlehrveranstaltung A (1 SWS/2 LP) Übung A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (1 SWS/1 LP) Übung B (2 SWS/4 LP) Oder 2. indische Sprache [SAT-A5] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP) <i>Wahlpflichtmodule</i>	Kulturgeschichte Südasiens und Tibets [SAT-A4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>

Vertiefungs- phase 5.-8. Semester	Sanskrit III [SAT-V1]		Hauptwerke der Philosophie und Literatur Südasiens und Tibets [SAT-V4]
	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Übung A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Übung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>		Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>
	Studium/Praktikum in Zielregion (28 LP + 2 LP ABK-Bereich)	Vor- und Nachbereitung Auslandsaufenthalt [SAT-V9] (3 LP)	Abschlussmodul [SAT-V7]
			Kolloquium (2 LP) Bachelo- rarbeit (8 LP) mündliche Prüfung (2 LP)
Lektüreliste (während des gesamten Studiums; 3LP)			

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach
Schwerpunkt II: Neuzeitliches Südasien

Phase	Module AAI	1. Sprache	2. Sprache (modern oder klassisch)	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	<p>Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Hindi I [SAT-E2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Sanskrit I [SAT-E1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)</p> <p align="center"><u>oder</u></p> <p>Tibetisch I [SAT-E3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)</p> <p align="center"><i>Wahlpflichtmodule</i></p>	<p>Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft [SAT-E4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>
Aufbauphase 3.-6. Semester		<p>Hindi II [SAT-A2] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Übung A (1 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Übung B (1 SWS/1 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Sanskrit II [SAT-A1] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP)</p> <p align="center"><u>oder</u></p> <p>Tibetisch II [SAT-A3] Sprachlehrveranstaltung A (1 SWS/2 LP) Übung A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (1 SWS/1 LP) Übung B (2 SWS/4 LP)</p> <p align="center"><u>Oder</u></p> <p>2. indische Sprache [SAT-A5] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP)</p> <p align="center"><i>Wahlpflichtmodule</i></p>	<p>Kulturgeschichte Südasiens und Tibets [SAT-A4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>

Vertiefungsphase 5.-8. Semester	Hindi III [SAT-V2] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Seminar A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Vor- und Nachbereitung Aus- landsaufenthalt [SAT-V9] (3 LP)	Zeitgenössische gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen in Südasien [SAT-V5] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (1 SWS/2 LP) Übung (1 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>
	Studium/Praktikum in Zielregion (28 LP + 2 LP im ABK-Bereich)		Abschlussmodul [SAT-V7] Kolloquium (2 LP) Bachelo- rarbeit (8 LP) mündliche Prüfung (2 LP)
Lektüreliste (während des gesamten Studiums; 3 LP)			

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach
Schwerpunkt III: Sprache und Kultur Tibets

Phase	Module AAI	1. Sprache	2. Sprache (modern oder klassisch)	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	<p>Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Tibetisch I [SAT-E3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Sanskrit I [SAT-E1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)</p> <p align="center"><u>oder</u></p> <p>Hindi I [SAT-E2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)</p> <p align="center"><i>Wahlpflichtmodule</i></p>	<p>Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft [SAT-E4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>
		<p>Tibetisch II [SAT-A3] Sprachlehrveranstaltung A (1 SWS/2LP) Übung A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (1 SWS/1 LP) Übung B (2 SWS/4 LP)</p> <p><i>Pflichtmodul</i></p>	<p>Sanskrit II [SAT-A1] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP)</p> <p align="center"><u>oder</u></p> <p>Hindi II [SAT-A2] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Übung A (1 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Übung B (1 SWS/1 LP)</p> <p align="center"><u>oder</u></p> <p>2. indische Sprache [SAT-A5] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP)</p> <p align="center"><i>Wahlpflichtmodule</i></p>	<p>Kulturgeschichte Südasiens und Tibets [SAT-A4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP)</p> <p align="center"><i>Pflichtmodul</i></p>
Aufbauphase 3.-6. Semester				

<p>Vertiefungsphase 5.-8. Semester</p>		<p>Tibetisch III [SAT-V3] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Seminar A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i></p>		<p>Hauptwerke der Philosophie und Literatur Südasiens und Tibets [SAT-V4] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i></p>
	<p>Studium/Praktikum in Zielregion (28 LP + 2 LP im ABK- Bereich)</p>	<p>Vor- und Nachbereitung Auslandsaufenthalt [SAT-V9] (3 LP)</p>	<p>Abschlussmodul [SAT-V7] Kolloquium (2 LP) Ba- chelorarbeit (8 LP) <i>Mündl. Prüfung (2 LP)</i></p>	
<p>Lektüreliste (während des gesamten Studiums; 3 LP)</p>				

(2) Module für den Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach im Umfang von 45 LP

Das Nebenfach Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets bietet die Schwerpunkte Klassische Indologie, Neuzeitliches Südasiens sowie Sprache und Kultur Tibets. Entsprechend der Schwerpunkte wird eine der drei Sprachen Sanskrit, Hindi oder Tibetisch gewählt.

Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach

Schwerpunkt I: Klassische Indologie

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Sanskrit I [SAT-E1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft [SAT-E4] Vorlesung A (2 SWS/4 LP) Vorlesung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Aufbauphase 3.-6. Semester	Sanskrit II [SAT-A1] Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS/5 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kulturgeschichte Südasiens und Tibets [SAT-A4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>

**Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets
im Nebenfach**
Schwerpunkt II: Neuzeitliches Südasiens

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Hindi I [SAT-E2] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft [SAT-E4] Vorlesung A (2 SWS/4 LP) Vorlesung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Aufbauphase 3.-6. Semester	Hindi II [SAT-A2] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/4 LP) Übung A (1 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Übung B (1 SWS/1 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kulturgeschichte Südasiens und Tibets [SAT-A4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>

**Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets
im Nebenfach**
Schwerpunkt III: Sprache und Kultur Tibets

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungsphase 1.-4. Semester	Tibetisch I [SAT-E3] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/7 LP) Tutorium A (2 SWS/2 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/7 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Einführung in die Süd- und Zentralasien-wissenschaft [SAT-E4] Vorlesung A (2 SWS/4 LP) Vorlesung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>
Aufbauphase 3.-6. Semester	Tibetisch II [SAT-A3] Sprachlehrveranstaltung A (1 SWS/2 LP) Übung A (2 SWS/4 LP) Sprachlehrveranstaltung B (1 SWS/1 LP) Übung B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>	Kulturgeschichte Südasiens und Tibets [SAT-A4] Vorlesung mit Seminar A (2 SWS/4 LP) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS/4 LP) <i>Pflichtmodul</i>

(3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP

Einführungsphase	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens [SAT-ABK1] Übung A (2 SWS/2 LP) Übung B (2 SWS/2 LP)
Aufbauphase	Vernetzung Studium und Beruf [SAT-ABK 3] Vorlesung (2 SWS/2 LP) Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit/5 LP)
Vertiefungsphase	Interkulturelle Kompetenzen während des Auslandssemesters (2 LP)
Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase	Berufspraktische Kompetenzen [SAT-ABK 4] Praktikum (6 Wochen/8 LP) Blockseminar A (1 LP) Blockseminar B (2 LP) Schlüsselkompetenzen ABK (3 LP)

(4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

Der Wahlbereich umfasst Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP. Es können sowohl eigens ausgewiesene Lehrveranstaltungen des Studiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets zur Vertiefung des Hauptfaches als auch universitätsweite Lehrveranstaltungen und Module, die im Vorlesungsverzeichnis eigens ausgewiesen sind, belegt werden. Alle Lehrveranstaltungen und Module des Wahlbereichs schließen mit einer Prüfung ab.

Zu § 4 Absatz 6:

Die Bachelorstudiengänge Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets können im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Vorlage der Bescheinigung des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht (§10 Absatz 5).

(5) Während des Auslandssemesters ist in der Regel kein Teilzeitstudium möglich.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium darf nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn aufgenommen werden.

**Zu § 5
Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 4:**

Für die Vorlesungen des AAI-Moduls besteht keine Anwesenheitspflicht. Für alle weiteren Lehrveranstaltungen (Sprachlehrveranstaltungen, Seminare,

Tutorien, Übungen o.ä.) und die Vorlesungen im ABK-Bereich besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2:

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Bereich 1. bzw. 2. Sprache angerechnet werden. Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag der bzw. des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit dem studienbegleitenden Praktikum im Curricularbereich ABK besteht.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Übungsabschlüsse/Übungsaufgaben: Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

Berichtsmappe und Präsentation: Die Berichtsmappe als Gruppenarbeit soll die Ergebnisse einer intensiven Recherche des gewählten Berufsfeldes darstellen inklusive eines transkribierten Auszuges des im Rahmen der Übung geführten Interviews mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Berufsfeldes. Jede Studierende und jeder Studierende schreibt darüber hinaus eine Eigenreflexion zu Themen wie: Teamfähigkeit, Zeitmanagement, Projektarbeit, Erkenntnisse im Hinblick auf die eigene Berufsorientierung. Die Ergebnisse dieser Recherche sind im gemeinsamen Plenum unter Anwendung der in Modul SAT-ABK1 erlernten Techniken zu präsentieren. Genaue Präsentationsart und -umfang werden zu Beginn der Übung bekannt gegeben.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Im Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absatz 3 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule des Hauptfachs im gewählten Schwerpunkt bzw. Bereich absolviert werden. Die Blockveranstaltung „Nachbereitung Auslandsaufenthalt“ des Moduls Vor- und Nachbereitung des Auslandsaufenthaltes kann gleichzeitig mit dem Abschlussmodul absolviert werden. Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den Hauptfachmodulen und durch das Abarbeiten der Lektüreliste zu erwerben ist, beträgt 138 LP.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module, außer des Auslandssemesters sowie des Moduls „Vor- und Nachbereitung Auslandsaufenthalt“ einbezogen. Dabei werden die Einführungsmodule einfach, die Aufbau- und Vertiefungsmodule doppelt gewichtet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 14:

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im ABK-Bereich und im freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Die Bachelorstudiengänge Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets bestehen aus folgenden Modulen:

AAI-Modul

Modulkennung: AAI	
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach	
Titel: Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe	
Qualifikationsziele	Grundlagenwissen über relevante Begriffe sowie über theoretische Ansätze unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen, wie z.B. Sprache, Literatur, Geistesgeschichte, Geschichte, Religion und Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Bezuges zu den asien- und afrikawissenschaftlichen Fächern.
Inhalte	Überblick über wissenschaftliche Grundbegriffe aus Bereichen wie beispielsweise Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte, Geistesgeschichte, Religionswissenschaft und Politikwissenschaft. Die Einführung in die Methodik der jeweiligen Wissenschaft erfolgt u.a. anhand konkreter Beispiele.
Lehrformen	Vorlesung A (1 SWS) Vorlesung B (1 SWS) Vorlesung C (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des: <ul style="list-style-type: none"> - Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Afrikanische Sprachen und Kulturen - sprachenintensiviert im Hauptfach - Bachelorstudiengangs Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen <i>Art der Prüfung</i> Vorlesung A: Klausur (45 Min.) Vorlesung B: Klausur (45 Min.) Vorlesung C: Klausur (45 Min.) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung A: 2 LP Vorlesung B: 2 LP Vorlesung C: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	drei Semester

Module im Bereich 1. und 2. Sprache

Modul: SAT-E1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt I im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt II und im Schwerpunkt III im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase im Nebenfach Titel: Sanskrit I	
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Grammatik; Beherrschung eines Grundwortschatzes; Fähigkeit, einfache Texte in der Devanagari-Schrift zu lesen und zu verstehen.
Inhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen; Übungen zur Phonetik, Grammatik und Lexik; Lektüre einfacher Texte.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS), Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS), Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Sanskrit</p>
Arbeitsaufwand in der einzelnen Modulteile	Sprachlehrveranstaltung A: 7 LP, Tutorium A: 2 LP Sprachlehrveranstaltung B: 7 LP, Tutorium B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-A1 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt I im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt II und im Schwerpunkt III im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Nebenfach Titel: Sanskrit II	
Qualifikationsziele	Erweiterung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse; Vertiefung der Fähigkeit, Texte zu verstehen und sprachlich zu analysieren sowie einfache Texte schriftlich zu verfassen.
Inhalte	Lektüre einfacher Originaltexte; Übungen zur Syntax und Lexik.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Sanskrit I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Sanskrit</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung A: 6 LP Sprachlehrveranstaltung B: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-V1 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt I im Hauptfach Titel: Sanskrit III	
Qualifikationsziele	Vertiefung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse; Fähigkeit, mittelschwere bis schwere Originaltexte in verschiedenen Genres zu verstehen und sprachlich zu analysieren sowie längere Texte schriftlich zu verfassen; Entwicklung der Fähigkeit, die Sprachkenntnisse durch Selbststudium zu erweitern.
Inhalte	Lektüre mittelschwerer bis schwerer Originaltexte; Übersetzungsübungen aus dem Deutschen (ggf. Englischen) in Sanskrit.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS) Übung A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Sanskrit II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Sanskrit</p>
Arbeitsaufwand in der einzelnen Modulteile	Sprachlehrveranstaltung A: 4 LP Übung A: 4 LP Sprachlehrveranstaltung B: 4 LP Übung B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-E2 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt II im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Aufbauphase im Schwerpunkt I und im Schwerpunkt III im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase im Nebenfach Titel: Hindi I	
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Grammatik des Hindi; Beherrschung der Schrift; Fähigkeit, einfache Texte zu verstehen; Beherrschung des Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in alltäglichen Situationen aktiv zu verwenden.
Inhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten; schriftliche und mündliche Übungen zu Lexik und Grammatik.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS), Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS), Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi</p>
Arbeitsaufwand in der einzelnen Moduleile	Sprachlehrveranstaltung A: 7 LP Tutorium A: 2 LP Sprachlehrveranstaltung B: 7 LP Tutorium B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-A2 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt II im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungsphase im Schwerpunkt I und im Schwerpunkt III im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Nebenfach Titel: Hindi II	
Qualifikationsziele	Erwerb weiterführender Kenntnisse der Grammatik und Lexik des Hindi; Befähigung, komplexere Texte zu verstehen sowie sprachlich und inhaltlich zu analysieren; Befähigung einfache eigene Texte mündlich und schriftlich herzustellen; erweiterter Wortschatz.
Inhalte	Lektüre einfacher Originaltexte mit inhaltlichen, grammatischen und lexikalischen Kommentaren; progressive schriftliche und mündliche Übungen zur Grammatik und Lexik; Erweiterung des Wortschatzes.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS), Übung A (1 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS), Übung B (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Hindi I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Moduleilprüfungen Klausur A und Klausur B</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung A: 4 LP Übung A: 2 LP Sprachlehrveranstaltung B: 4 LP Übung B: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-V2 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt II im Hauptfach Titel: Hindi III	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse der Lexik; Fähigkeit schriftliche Originaltexte jedes Schwierigkeitsgrads und audiovisuelle Materialien zu verstehen sowie sprachlich und inhaltlich zu analysieren; Fähigkeit, einfache narrative Texte im Hindi mündlich und schriftlich abzufassen.
Inhalte	Lektüre von Originaltexten und Analyse von audiovisuellen Materialien mit inhaltlichen, grammatischen und lexikalischen Kommentaren; progressive schriftliche und mündliche Übungen zur Grammatik und Lexik.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS), Seminar A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS), Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaumodul Hindi II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Hindi</p>
Arbeitsaufwand in der einzelnen Modulteile	Sprachlehrveranstaltung A: 4 LP Seminar A: 4 LP Sprachlehrveranstaltung B: 4 LP Seminar B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-E3 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt III im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Einführungs- und Aufbauphase im Schwerpunkt I und II im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase im Nebenfach Titel: Tibetisch I	
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Grammatik und des Grundwortschatzes der klassischen tibetischen Schriftsprache; Befähigung zur selbständigen Lektüre einfacher klassischer Texte.
Inhalte	Einführung in die klassische tibetische Schriftsprache (die sich etwa ab dem späten 11. Jh. n. Chr. ausbildende Literatursprache Tibets); Erlernen der <i>dBucan</i> -Schrift; progressive Erarbeitung grammatischer Themen; Übungen zur Grammatik und Lexik; Lektüre einfacher Texte
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS), Tutorium A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS), Tutorium B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Tibetisch</p>
Arbeitsaufwand in der einzelnen Moduleile	Sprachlehrveranstaltung A: 7 LP Tutorium A: 2 LP Sprachlehrveranstaltung B: 7 LP Tutorium B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-A3 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt III im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungsphase im Schwerpunkt I und II im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Nebenfach Titel: Tibetisch II	
Qualifikationsziele	Erwerb weiterführender Kenntnisse der klassischen Literatursprache; Befähigung, einfache klassische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren, Erwerb grundlegender Kenntnisse der Grammatik und des Grundwortschatzes der tibetischen Gegenwartssprache; Befähigung zu einfacher Konversation.
Inhalte	Lektüre und Interpretation einfacher klassischer Texte; Übungen zur Grammatik und Lexik; Einführung in die tibetische Gegenwartssprache; progressive Übungen zur Grammatik und Lexik; einfache Konversationsübungen.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (1 SWS), Übung A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (1 SWS), Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und Tibetisch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Tibetisch I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Tibetisch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung A: 2 LP, Übung A: 4 LP Sprachlehrveranstaltung B: 1 LP, Übung B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-V3 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt III im Hauptfach Titel: Tibetisch III	
Qualifikationsziele	Gute fremdsprachliche Kompetenz der klassischen Literatursprache; Befähigung, mittelschwere klassische Texte sprachlich und inhaltlich zu analysieren; gute fremdsprachliche Kompetenz der tibetischen Gegenwartssprache; Befähigung zur Alltagskonversation.
Inhalte	Lektüre und Interpretation mittelschwerer klassischer Texte; Übungen zur Grammatik und Lexik; weiterführende Übungen zur Grammatik und Lexik der tibetischen Gegenwartssprache; Lektüre moderner Texte (Zeitschriften etc.); Alltagskonversationsübungen.
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS), Seminar A (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS), Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und Tibetisch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Tibetisch II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: Klausur A und Klausur B.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und Tibetisch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung A: 4 LP Seminar A: 4 LP Sprachlehrveranstaltung B: 4 LP Seminar B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-A5 Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungsphase im Schwerpunkt I, II und III im Hauptfach Titel: Zweite indische Sprache	
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Grammatik/grammatischer Besonderheiten einer indischen Sprache (z. B. Bengali oder Urdu); Beherrschung der Schrift; Fähigkeit, einfache Texte zu verstehen; Beherrschung des Grundwortschatzes und Fähigkeit, diesen in alltäglichen Situationen aktiv zu verwenden
Inhalte	Progressive Erarbeitung grammatischer Themen in sprachlichen Kontexten; schriftliche und mündliche Übungen zu Lexik und Grammatik
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung A (3 SWS) Sprachlehrveranstaltung B (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch) und die zu erlernende indische Sprache
Voraussetzung für die Teilnahme	Kenntnisse der im Modul angebotenen indischen Sprache im Umfang des Einführungsmoduls oder gleichwertige Kenntnisse.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen Klausur A und Klausur B</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch) und die Modul-Zielsprache</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Sprachlehrveranstaltung A: 6 LP Sprachlehrveranstaltung B: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Regionenspezifische Module

Modul: SAT-E4 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Haupt- und Nebenfach Titel: Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft	
Qualifikationsziele	Überblickskenntnisse über die Kulturen Süd- und Zentralasiens sowie deren geographischen und historischen Rahmen; Einblick in Methoden und Probleme der Indologie und Tibetologie.
Inhalte	Geographie/Landeskunde, Überblick über Geschichte, Sprachen und Literaturen, Religionen, Philosophie, Künste und Wissenschaften Süd- und Zentralasiens
Lehrformen	Vorlesung mit Seminar A (2 SWS), Vorlesung mit Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen; kurs- begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulteilprüfungen: mehrere kurze schriftliche Tests, deren Anzahl zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben wird, Klausur A und Klausur B</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteile	Vorlesung mit Seminar A: 4 LP Vorlesung mit Seminar B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-A4 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Haupt- und Nebenfach Titel: Kulturgeschichte Südasiens und Tibets	
Qualifikationsziele	Überblickswissen über historische Ereignisse, religiöse und kulturelle Entwicklungen in Süd- und Zentralasien; Fähigkeit, anhand von wissenschaftlichen und Originalquellen (in Übersetzung) zu recherchieren; Verständnis für Zusammenhänge zwischen der Darstellung der Geschichte und sozialen sowie kulturellen Tendenzen
Inhalte	Darstellung der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte Süd- und Zentralasiens; Überblick über die Religionen und kulturellen Entwicklungen auf dem Indischen Subkontinent und in Tibet.
Lehrformen	Vorlesung mit Seminar A (2 SWS) Vorlesung mit Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch ggf. Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Einführung in die Süd- und Zentralasienwissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und des Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben werden. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit im Seminar A oder Seminar B</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch)</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung mit Seminar A: 4 LP Vorlesung mit Seminar B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-V4 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt I Bereich I und im Schwerpunkt III im Hauptfach Modultitel: Hauptwerke der Philosophie und Literatur Südasiens und Tibets	
Qualifikationsziele	Überblickswissen über Philosophie und Literaturgeschichte des vor-modernen Südasiens und Tibets; Fähigkeit, anhand von Primärtexten in Übersetzung (ggf. Originaltexte) und wissenschaftlichen Quellen zu recherchieren; Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeit, gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge zu analysieren.
Inhalte	Lektüre und Analyse von Texten: 1) verschiedener religiös-philosophischer Traditionen: hinduistisch, jainistisch und buddhistisch; 2) verschiedener literarischer Gattungen: Epos, Drama, Prosa und Poesie
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch ggf. Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul Kulturgeschichte Südasiens und Tibets
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit im Seminar B</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch)</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A: 4 LP Seminar B: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-V5 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt II im Hauptfach Titel: Zeitgenössische gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen in Südasien	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen über soziale und kulturelle Entwicklungen auf dem südasiatischen Subkontinent seit der Mitte des 20. Jh. bis in die Gegenwart; Aneignung von Erklärungsmodellen für gegenwärtige soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge.
Inhalte	Soziale und politische Strukturen der Länder Südasiens; zeitgenössische soziale, politische, religiöse und kulturelle Entwicklungen in den Ländern Südasiens und ihre Zusammenhänge mit globalen Prozessen
Lehrformen	Seminar A (2 SWS), Seminar B mit Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch (ggf. Englisch)
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul Kulturgeschichte Südasiens und Tibets
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach und wird auch im Internationalen Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents als Pflichtmodul im Schwerpunkt II verwendet.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben, deren Art und Umfang vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekanntgegeben werden. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch (ggf. Englisch)</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A: 4 LP Seminar B mit Übung: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginn jedes Wintersemester
Dauer	2 Semester

Modul: SAT-V9 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbau- und Vertiefungsphase im Hauptfach Titel: Vor- und Nachbereitung Auslandsaufenthalt	
Qualifikationsziele	<p>Ziel der Vorbereitung ist es, interkulturelle Fähigkeiten zu schulen und auf Chancen und Besonderheiten des Lebens im Zielland vor- zubereiten.</p> <p>Ziel der Nachbereitung ist es, die während des Auslandsaufenthaltes gemachten Erfahrungen auszuwerten und die Studierenden dazu zu befähigen, ihre gewonnenen Kompetenzen in den eigenen Lebens- und Arbeitszusammenhang einfließen zu lassen.</p> <p>Nachbereitung: Anwendung des erlernten fachlichen Wissens und methodischer Ansätze, der fachlichen Flexibilität, der kulturellen Erfahrungen, der kommunikativen Kompetenzen, Sozialkompetenzen. Sie fördert damit die interkulturelle Kompetenz der Studierenden, d.h. deren Fähigkeit, sich in einer fremden Kultur so zu verhalten, dass die eigenen Absichten verstanden werden und die Verhaltensweisen der Umgebung richtig interpretiert werden können.</p>
Inhalte	<p>In der Vorbereitung wird ein Verständnis für spezifische Verhaltensmuster für den Umgang im Alltag im Zielland geschaffen. Vorurteile und Denkweisen der eigenen Kultur sollen bewusst gemacht werden, Fähigkeiten, die ein Einleben in der fremden Kultur fördern, werden vermittelt.</p> <p>Nachbereitung: Auswertung von Möglichkeiten und Problemen, sich während des Aufenthaltes im Zielland zu integrieren.</p>
Lehrformen	Seminar Vorbereitung (Blockseminar/Gruppenarbeit) Seminar Nachbereitung (Blockseminar/Gruppenarbeit)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an den Modulen der Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> aktive Teilnahme an den Seminaren</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar Nachbereitung: Referat und Bericht</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	einmal im Jahr
Dauer	drei Semester

Abschlussmodul

Modul: SAT-V7 Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darstellung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (BA-Arbeit) im Bereich des Faches.
Lehrformen	Kolloquium (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch bzw. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Im Internationalen Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absatz 3 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodulare des Hauptfachs im gewählten Schwerpunkt absolviert werden. Der Modulteil <i>Nachbereitung des Auslandsaufenthaltes</i> kann gleichzeitig mit dem Abschlussmodul absolviert werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige Teilnahme am Kolloquium</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Bachelorarbeit (ca. 25-30 Seiten; 8 Wochen Bearbeitungszeit) und mündliche Prüfung (30 Minuten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Kolloquium: 2 LP Bachelorarbeit: 8 LP mündliche Prüfung: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester, in Ausnahmefällen auch im Wintersemester
Dauer	ein Semester

Module im Curricularbereich Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)

Modul: SAT-ABK 1 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach Titel: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	
Qualifikationsziele	Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens: Erwerb der Kenntnisse über Methoden zur selbständigen Recherche und Informationsgewinnung sowie von Analysemethoden wissenschaftlich relevanten Informationen und Fachtexten Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich in angemessener Form zu präsentieren, Erwerb der Fähigkeit zum kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Überblick über die Problematik des Übersetzens.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: - Einführung in wissenschaftliche Recherchemöglichkeiten und Techniken, - Einführung in das Bibliographieren, - Vermittlung der Analysemethoden von wissenschaftlich relevanten Informationen - Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken, - Einführung in das Abfassen schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, - Einführung in die Übersetzungsproblematik, - Techniken des Zeit- und Selbstmanagements, - Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, Studium und Praxis zu verbinden.
Lehrformen	Übung A (2 SWS) Übung B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach.

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; kursbegleitende mündliche und schriftliche Arbeiten. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Teilprüfung A: Protokoll oder Referat. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Teilprüfung B: Hausarbeit</p> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung A: 2 LP Übung B: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SAT-ABK 3 Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach Titel: Vernetzung Studium und Beruf	
Qualifikationsziele	Entwicklung von Berufswünschen, Kenntnis relevanter Berufsfelder und Eröffnung von Perspektiven für die spätere Berufswahl; Erwerb von Orientierungswissen, das dazu befähigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden und Berufsfelder zu definieren; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg; Erwerb von kommunikativen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Interviewtechniken; Bewerbungs-Know-How; Vorbereitung eines Praktikums.
Inhalte	Einblick in verschiedene Berufsfelder durch Referate und Vorträge von Berufstätigen; Vermittlung von Recherchetechniken für die Praktikums- und Stellensuche; Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zu erkundenden Berufsfelder; Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen; Einführung in Projektarbeit.
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am ABK-Modul Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des - Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Präsentation von Informationen. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Eine Berichtsmappe und Präsentation</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 LP Übung: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	in jedem Wintersemester
Dauer	zwei Semester

Modul: SAT-ABK 4 Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase im Hauptfach Titel: Berufspraktische Kompetenzen	
Qualifikationsziele	Erwerb berufspraktischer Erfahrungen; Herstellung von Kontakten zur Arbeitswelt bzw. Vertiefung bereits bestehender Kontakte; Kompetenz zur kritischen Überprüfung eigener Berufswünsche. Weiterhin dient dieses Modul dem Erwerb und der Festigung von berufsrelevanten, sozialen, kommunikativen, interkulturellen und/oder methodischen Schlüsselkompetenzen.
Inhalte	Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in der Praxis. Reflexion von Bezügen zwischen Studium und Praxis; Reflexion über und Entwicklung von Lösungsstrategien bei Krisensituationen im Praktikum; Reflexion über jeweils erworbene berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der Anwendung fachlicher und überfachlicher berufsrelevanter Kompetenzen (wie z.B. Team-, Organisations- und Planungsfähigkeit); Vorbereitung des Praktikumsberichts. Erprobung und Vertiefung weiterer berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen wie z.B. das Erlernen einer Fachsprache, Mitarbeit in Gremien oder Projekten sowie Tutorentätigkeit,
Lehrformen	Berufspraktikum: ab 6 Wochen Blockseminar A: Praktikumsvorbereitung Blockseminar B: Praktikumsnachbereitung ggf. Lehrveranstaltungen im Bereich Schlüsselkompetenzen (ABK) nach Wahl der Studierenden
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des - Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Sprachen und Kulturen Südostasiens im Hauptfach - Internationalen Bachelorstudiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	<p><i>Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Blockseminaren einschließlich Vor- und Nachbereitung, Vorlage einer Praktikumsbescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers und Nachweis des Erwerbs von 3 LP im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Modulen im Bereich der Schlüsselkompetenzen oder äquivalenten Studienleistungen. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt voraus, dass die erwarteten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Praktikumsbericht</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch</p>

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Berufspraktikum: 8 LP Blockseminar A: 1 LP Blockseminar B: 2 LP Schlüsselkompetenzen ABK: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP
Häufigkeit des Angebots	Blockseminar A: jedes Sommersemester Blockseminar B: jedes Wintersemester
Dauer	ein bis acht Semester

Zu § 23
Inkrafttretens-Regelung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Juli 2011
Universität Hamburg

**2. Auflage
(Sommersemester 2013)**

Herausgeber:

Universität Hamburg

Fakultät für Geisteswissenschaften

Asien-Afrika-Institut

Studienbüro

Edmund-Siemers-Allee 1

20146 Hamburg

**Alle amtlichen Fachspezifische Bestimmungen und
Rahmenprüfungsordnungen der Fakultät für
Geisteswissenschaften finden Sie unter**

www.uni-hamburg.de/PO